

Verordnung*vom 6. Juli 2010*

Inkrafttreten:

01.07.2010

zur Änderung der Verordnung über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs (Humanes Papillomavirus)*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Im Sommer 2008 hat die Direktion für Gesundheit und Soziales ein kantonales Impfprogramm gegen das Humane Papillomavirus (HPV) erarbeitet.

Da von einem zweiten Anbieter ein neuer Impfstoff eingeführt wurde, mussten die Rahmenverträge in der gesamten Schweiz angepasst werden.

Die Rahmenbedingungen für die Beträge, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden, sind in einem Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse über die Impfung gegen das humane Papillomavirus geregelt.

Der Preis und die Bedingungen für die Impfstoffbeschaffung durch die Kantone werden in folgenden Verträgen festgesetzt:

- in den Rahmenverträgen zwischen der GDK und der Sanofi Pasteur MSD AG einerseits und der GlaxoSmithKline AG andererseits, sowie
- in den kantonalen Lieferverträgen zwischen dem Kanton Freiburg und der Sanofi Pasteur MSD AG einerseits und der GlaxoSmithKline AG andererseits.

Aufgrund der neuen Rahmenverträge, die am 1. Juli 2010 in Kraft treten, ist eine Anpassung der Verordnung vom 8. Juli 2008 über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs nötig.

Darüber hinaus wird die Gelegenheit genutzt, um die Verpflichtungen der Programmpartner (Ärztinnen/Ärzte und Lieferanten) eingehender zu regeln.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 8. Juli 2008 über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs (Humanes Papillomavirus) (SGF 821.45.21) wird wie folgt geändert:

Ingress, 3. Absatz

Der Preis und die Bedingungen für die Impfstoffbeschaffung durch die Kantone werden in Rahmenverträgen zwischen der GDK und der Sanofi Pasteur MSD AG einerseits und der GlaxoSmithKline AG andererseits sowie in kantonalen Lieferverträgen zwischen dem Kanton Freiburg und der Sanofi Pasteur MSD AG einerseits und der GlaxoSmithKline AG andererseits festgesetzt.

Art. 3 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ (...). Allfällige Impfstoffbestände, die im Rahmen des kantonalen Impfprogramms angeschafft worden sind und am Ende der Teilnahme der Ärztin oder des Arztes am Programm noch übrig bleiben, werden der Ärztin oder dem Arzt vom Impfstofflieferanten zum programmexternen Preis verrechnet und können von der Ärztin oder vom Arzt ausserhalb des kantonalen Impfprogramms eingesetzt werden.

Art. 4 Abs. 2, 1. Satz, Abs. 5 und Abs. 6 und 7 (neu)

² Bei Bestellungen von drei Dosen und mehr erfolgt die Lieferung frei Haus. (...).

⁵ Die Ärztin oder der Arzt nennt dem Lieferanten den Ort und das Datum für die Lieferung. Beim Empfang der Ware hat sie oder er zu prüfen, ob die gelieferte Ware vollständig und in einwandfreiem Zustand ist. Unregelmässigkeiten müssen dem Impfstofflieferanten umgehend mitgeteilt werden. Die Ärztin oder der Arzt ist vom Empfang der Ware an für diese verantwortlich und stellt die Kühlkette, die ordnungsgemässe Lagerung und Handhabung der Impfstoffe sowie die Kontrolle des Verfallsdatums sicher.

⁶ Der Impfstofflieferant garantiert ab dem Zeitpunkt der Lieferung eine Haltbarkeit der Impfstoffe von mindestens sechs Monaten. Ist die Haltbarkeit kürzer, so kann die Ärztin oder der Arzt die betreffenden, noch nicht verwendeten Dosen während 30 Tagen nach dem Verfallsdatum zu Lasten des Impfstofflieferanten umtauschen.

⁷ Aus Qualitätsgründen nehmen Impfstofflieferanten ordnungsgemäss gelieferte Impfdosen nicht zurück und tauschen diese auch nicht um. Dies gilt jedoch nicht für Fälle nach Absatz 6.

Art. 6 Abs. 2, 2. Satz, und Abs. 4 (neu)

² (...). Zu diesem Zweck stellt es *[das Kantonsarztamt]* den Ärztinnen und Ärzten eine Kontrolltabelle zur Verfügung. Die Ärztin oder der Arzt sendet die ausgefüllte Tabelle jeweils am Monatsende an das Kantonsarztamt zurück.

⁴ Das Kantonsarztamt kann im Hinblick auf eine Verbesserung der Effizienz des Impfprogramms Zusatzinformationen einfordern und Weisungen erlassen. Die Ärztin oder der Arzt ist zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt und zur Einhaltung seiner Weisungen verpflichtet.

Art. 7, 2. Satz

(...). Es *[das Kantonsarztamt]* kann namentlich die betreffende Ärztin oder den betreffenden Arzt einstweilig oder endgültig aus dem kantonalen Programm ausschliessen. Die Kosten in Verbindung mit dem Vollzug der Massnahmen gehen zu Lasten der betroffenen Ärztin oder des betroffenen Arztes.

Art. 8, 2. Satz

(...). Zu diesem Zweck ist sie *[die Direktion für Gesundheit und Soziales]* befugt, im Namen des Kantons Freiburg den Rahmenverträgen zwischen der GDK und den Impfstofflieferanten sowie den kantonalen Lieferverträgen mit den Impfstofflieferanten beizutreten.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX